Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 552
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 12. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. November 2020)

zum Thema:

Verfassungsrechtlich etwaig notwendige Anpassung des Landeswahlgesetzes

und **Antwort** vom 20. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneter Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 552
vom 12. November 2020
über Verfassungsrechtlich etwaig notwendige Anpassung des Landeswahlgesetzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg zu 1 GR 101/20 und die korrespondierende Initiative zur Änderung des Landeswahlgesetzes Rheinland-Pfalz (http://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/13562-17.pdf) hinsichtlich einer auch nach der Verfassung von Berlin aus analogen Gründen notwendigen Änderung des Landeswahlgesetzes?

Zu 1:
Der Senat hat die Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofes Baden-Württemberg und den Gesetzentwurf aus Rheinland-Pfalz zur Kenntnis genommen und prüft, ob eine Anpassung der Berliner Rechtsvorschriften sinnvoll bzw. erforderlich ist.

2. Beabsichtigt der Senat, hier einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, um die Durchführung der Abgeordnetenhauswahl zur 19. Wahlperiode unter verfassungsrechtlichen Aspekten rechtssicher durchführen zu können? Falls ja, wann und mit welchem Inhalt?

3. Falls nein, weshalb angesichts der vergleichbaren Situation des Landes Berlin mit den anderen Bundesländern nicht?

Zu 2. und 3.:
Eine Gesetzgebungsinitiative wird der Senat dem Abgeordnetenhaus gegebenenfalls in der dafür vorgesehenen Form zuleiten. Die senatsinterne Willensbildung hierüber ist noch nicht abgeschlossen.

4. Kann der Senat sicherstellen, dass die Abgeordnetenhauswahl zur 19. Wahlperiode wie bisher geplant im September 2020 stattfinden kann?

Zu 4.:
Ja. (Gemeint ist offenbar September 2021.)

5. Hat der Senat Alternativen zur bisher geplanten Durchführung geprüft? Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.:
Überlegungen zu Alternativregelungen werden im Rahmen der Vorbereitung einer Gesetzesinitiative angestellt (siehe dazu auch Antwort zu Frage 1., 2. und 3.).

Berlin, den 20. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport